



Satzung als örtliche Bauvorschrift über das Verbot der Errichtung von großflächigen Werbeanlagen

vom 03.09.2013

Die Gemeinde Mettenheim erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174), folgende Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen. Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO.
- 2) Diese Satzung gilt, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, für das gesamte Gemeindegebiet Mettenheim.
- 3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- 1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO), die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung).
Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Pylone, Tafeln und Flächen sowie ortsfeste Pkw-Anhänger zu Werbezwecken.
- 2) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Amtliche Anschlagtafeln
 - b) Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - c) Anlagen der Parteienwerbung.
- 3) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit allen Bestandteilen sowie Verkehrsflächen, für die aufgrund Widmungsakt der Öffentlichkeit ein Benutzungsrecht eingeräumt ist.

Fortsetzung der Werbeanlagensatzung

§ 3

Werbeanlagen in Wohnbauflächen

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die durch Bebauungsplan als Wohnbaufläche festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Bauflächen entsprechen, sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Größe von 2 m² zulässig, nicht aber:

- a) in Vorgärten, an Einfriedungen, Bänken und Papierkörben,
- b) an Bäumen, Böschungen,
- c) auf oder an Verkehrszeichen, Leitungsmasten und Brücken
- d) als bewegliche Werbeträger über Straßen und neben öffentlichen Verkehrsflächen
- e) an Dächern, Hausgiebeln, Balkonen und hochragenden Bauteilen.

§ 4

Werbeanlagen in gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die durch Bebauungsplan als gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche oder Sonderbaufläche einzustufen sind, sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung bis zu einer maximalen Größe von 4 m² zulässig, nicht aber:

- a) in Vorgärten, an Einfriedungen, Bänken und Papierkörben,
- b) an Bäumen, Böschungen,
- c) auf oder an Verkehrszeichen, Leitungsmasten und Brücken
- d) als bewegliche Werbeträger über Straßen und neben öffentlichen Verkehrsflächen
- e) an Dächern, Hausgiebeln, Balkonen und hochragenden Bauteilen (z.B. Pylon).

§ 5

Anforderungen an Werbeanlagen, „Generalklausel“

- 1) Für die Gestaltung von großflächigen Werbeanlagen gelten grundsätzlich die Anforderungen des Art. 8 BayBO, soweit nicht durch diese Satzung weitergehende positive Gestaltungsanforderungen gestellt werden.
- 2) Profilkörper und Konstruktionsteile sind in Form und Farbe so auszuführen, dass sie auch in der Tageswirkung das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.
- (3) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch
 - zu starke Kontraste und grelle, glänzende oder abstoßende Farbgebung (keine Signal- oder Leuchtfarben),
 - regellose Anbringung und Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen,
 - ihren unansehnlichen, entstellten, beschädigten oder verschmutzten Zustand; in diesem Fall müssen die Werbeanlagen oder Verkaufsautomaten entfernt oder instandgesetzt werden.
- (4) Eine mögliche Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden; Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtungen sind unzulässig. Werbeanlagen als Lichtstrahler (z.B. Skybeamer) sind ebenfalls unzulässig.

Fortsetzung der Werbeanlagensatzung

§ 6 Plakatanschlag

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde, mit Ausnahme von gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen, nur an den dafür bestimmten Plakattafeln zulässig.
- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.
- (3) Insbesondere gilt die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Mettenheim.

§ 7 Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen.
- (2) Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Mettenheim nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO über Befreiungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000,- € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO wegen einer Ordnungswidrigkeit belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Werbeanlagensatzung verstößt.

§ 9 Bestehende Werbeanlagen

- (1) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichtet worden sind.
- (2) Werden vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtete Werbeanlagen oder Automaten nach deren Inkrafttreten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stammsatzung vom 06. Juni 2007 mit allen nachfolgenden Änderungen, außer Kraft.

Mettenheim, den 03.09.2013


Stefan Schalk
Erster Bürgermeister

